

Geschäftsordnung

HANDBALLREGION
WEST-NIEDERSACHSEN E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

- § 1 Terminplan/Sitzungen
- § 2 Berichte

II VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

- § 3 Leitung der Sitzung
- § 4 Beschlussverfahren
- § 5 Anträge

III REDEORDNUNG

- § 6 Wortmeldung
- § 7 Redezeit
- § 8 Entziehen des Wortes

IV ABSTIMMUNGEN

- § 9 Abstimmungen

V SONSTIGES

- § 10 Aufgabenverteilung des Vorstandes
- § 11 Berufung von Mitarbeitern

VI AUSSCHÜSSE

- § 12 Der Schiedsrichterausschuss
- § 13 Der Ehrenrat

VII BESONDERE BESTIMMUNGEN

- § 14 Protokolle
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 16 Verbindlichkeiten von Ordnungen

Geschäftsordnung

der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Terminplan/Sitzungen

1. Alle Sitzungen und Versammlungen im Bereich der Handballregion West-Niedersachsen e.V. (HRWN) müssen durch den Vorstand genehmigt und in den Terminplan aufgenommen werden.
2. Alle Sitzungen und Versammlungen werden durch den Vorsitzenden der HRWN einberufen. Die Einberufung von Ressortsitzungen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden
3. In den Jahren ohne Regionstag muss eine Sportpraktische Arbeitstagung (SPA) stattfinden.
4. Die Sitzungen im Bereich der HRWN werden geleitet von:
 - a) Regionstag/SPA dem Vorsitzenden
 - b) Vorstand dem Vorsitzenden
 - c) Erweiterter Vorstand dem Vorsitzenden
 - d) Spielausschuss dem stv. Vorsitzenden Spieltechnik
 - e) Jugendausschuss dem stv. Vorsitzenden Jugend
 - f) Schiedsrichterausschuss dem Schiedsrichterwart
5. Ist der genannte Sitzungsleiter verhindert, wird sein Stellvertreter zum Sitzungsleiter.

§ 2 Berichte

1. Die auf dem Regionstag gewählten Vorstandsmitglieder sowie die genannten Ausschussvorsitzenden haben zu jedem ordentlichen Regionstag einen schriftlichen Bericht abzugeben.
2. Die Berichte sind so rechtzeitig zu erstellen, dass sie mindestens vier Wochen vor dem Regionstag den Mitgliedern zugestellt werden können.

II. VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

§ 3 Leitung der Sitzung

1. Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Vorsitzende noch ein stellvertretender Vorsitzender anwesend und ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung vor und lässt eventuell Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung zur Abstimmung bringen.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagungsordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Beschlussverfahren

1. Wahlberechtigung und Beschlussverfahren ergeben sich aus den §§ der Satzung.
2. Alle Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagungsordnungspunkte im Rahmen ihrer Aufgabengebiete unter Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
3. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 2/3 der zum Gremium gehörenden Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen hierzu gelten beim Regionstag.

Geschäftsordnung

der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

§ 5 Anträge

1. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.
2. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
3. Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden, ohne dass die Fristen der §§ 9 und 10 der Satzung beachtet werden müssen.
4. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. REDEORDNUNG

§ 6 Wortmeldung

1. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.
2. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Sache und Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.
3. Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.
4. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

§ 7 Redezeit

1. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
2. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer der Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
3. Zur Geschäftsordnung kann nur sprechen, wer vorher keinen Wortbeitrag zur Sachdebatte beigetragen hat.
4. Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

§ 8 Entziehen des Wortes

1. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen und ggf. zu ermahnen.
2. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
3. Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ob weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet die Versammlung.

IV. ABSTIMMUNGEN

§ 9 Abstimmungen

1. Vor jeder Abstimmung ist die Zahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste festzustellen und im Protokoll niederzuschreiben
2. Mit welchen Mehrheiten abzustimmen ist, ergibt sich aus den §§ der Satzung.
3. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann eine Gegenprobe verlangt werden.

V. SONSTIGES

§ 10 Aufgabenverteilung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der HRWN
 - b) Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und Satzung
 - c) Prüfung und Feststellung aller Belege
 - d) Vertretung der HRWN beim HVN, DHB

Der Vorsitzende wird vom stv. Vorsitzenden Finanzen vertreten.

2. Der stv. Vorsitzende Finanzen hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und Satzung
 - b) Kassenführung gemäß Satzungen und Finanzordnung, Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
 - c) Überwachung des Haushaltsplans und der Budgets
 - d) Abrechnungen von Lehrgängen/Maßnahmen/Zuschüssen
 - e) Material- und Geräteverwaltung
 - f) Rechnungsstellung

Der stv. Vorsitzende Finanzen wird vom Vorsitzenden vertreten.

3. Der stv. Vorsitzende Organisation/Öffentlichkeitsarbeit und Recht hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und Satzung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit der HRWN
 - c) Ehrungswesen
 - d) Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen rechtlichen Fragen

Der stv. Vorsitzende Organisation/Öffentlichkeitsarbeit wird vom Vorsitzenden vertreten.

4. Der stv. Vorsitzende Spieltechnik hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorsitzender des Spielausschusses
 - b) Zeichnungsberechtigung für den Spielausschuss
 - c) Sachliche Prüfung und Abzeichnung der Abrechnungen für sein Ressort
 - d) Planung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebs aller Klassen

Der stv. Vorsitzende Spieltechnik wird vom Seniorenspielwart vertreten.

Geschäftsordnung

der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

5. Der stv. Vorsitzende Jugend hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertreter der HRWN im JA des HVN
 - b) Sachliche Prüfung und Abzeichnung der Abrechnung für sein Ressort
 - c) Planung und Organisation der Jugendmaßnahmen

Der stv. Vorsitzende Jugend wird durch den stv. Vorsitzenden Bildung und Entwicklung vertreten.

6. Der stv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertreter der HRWN in den entsprechenden Ausschüssen im HVN
 - b) Planung und Durchführung der Jugendfördermaßnahmen
 - c) Planung und Durchführung von Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen
 - d) Sachliche Prüfung und Abzeichnung der Abrechnungen für sein Ressort

Der stv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung wird durch den stv. Vorsitzenden Jugend vertreten.

Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung im Einzelnen ändern!

§ 11 Berufung von Mitarbeitern

1. Der Vorstand beruft für die Bereiche Spieltechnik, Jugend, Schiedsrichterwesen und Lehrwesen geeignete Mitarbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben die entsprechenden Fähigkeiten besitzen und nachweisen können.
2. Die Berufung erfolgt schriftlich und ist längstens bis zum nächsten ordentlichen Regionstag gültig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen eine erfolgte Berufung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

VI. AUSSCHÜSSE

§ 12 Der Schiedsrichterausschuss

1. Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
 - b) der Schiedsrichterlehrwart
 - c) alle Schiedsrichteransetzer
2. Dem Schiedsrichterausschuss untersteht das gesamte Schiedsrichterwesen der HRWN.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der HRWN.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen anderer Organe.

Geschäftsordnung

der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

3. Der Ehrenrat kann von allen Organen der HRWN, allen ordentlichen Mitgliedern und jeder Einzelperson angerufen werden. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet eigenständig wie eine Schlichtung durchgeführt wird. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind ethischer Natur und haben keinen Rechtscharakter. Die Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs bleibt unbenommen. Die Anrufung des Ehrenrates hat keine Frist aufschiebende Wirkung in einem Rechtsverfahren.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 14 Protokolle

Über jede Sitzung und Tagung ist ein Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Nach Genehmigung des Protokolls ist dieses vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Siehe auch § 10 Ziffer 14 der Satzung. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Mitarbeiter der HRWN scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag
 - b) bei Pflichtverletzung
2. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und des Regionssportgerichtes sowie anderen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter einsetzen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Verbindlichkeit von Ordnungen

1. Alle Ordnungen des HVN und DHB haben auf fachlichem Gebiet, soweit ordentliche Mitglieder spieltechnisch betroffen sind, und die Vorschriften des LSB in allen überfachlichen Angelegenheiten, Vorrang.
2. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRWN mit denen des HVN und/oder LSB im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend durch den Erweiterten Vorstand bzw. Regionstag geändert werden.

Osnabrück, im Oktober 2019

Vorstand der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

Gerhard Ditz

